

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Clara Bünger,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11905 –**

Mindestlohnbetrug und Kontrollen zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns in Sachsen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Januar 2024 ist der gesetzliche Mindestlohn von 12 Euro lediglich auf 12,41 Euro je Zeitstunde gestiegen. Vorausgegangen war dieser Anpassung der einseitige Beschluss der Mindestlohnkommission, die im Juni 2023 gegen die Stimmen der Gewerkschaftsseite beschlossen hatte, den Mindestlohn in den Jahren 2024 und 2025, um jeweils 41 Cent anzupassen. Für die Beschäftigten kann das einen erheblichen Reallohnverlust bedeuten.

Angesichts der noch in diesem Jahr umzusetzenden Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ist diese Erhöhung nach Ansicht der Fragestellenden nicht hinzunehmen. Denn die Richtlinie sieht als Referenzwert für angemessene Mindestlöhne vor, dass diese bei mindestens 60 Prozent des mittleren nationalen Lohns liegen. Für Deutschland hieße das, dass der gesetzliche Mindestlohn nach Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) für 2024 bei etwa 14 Euro liegen müsste und nach einer Einschätzung für 2025 bereits bei 15 Euro liegen könnte (www.dgb.de/presse/pressemitteilungen/agenturzitat/wir-wollen-einen-armutsfesten-gesetzlichen-mindestlohn-wie-ihn-die-europaeische-mindestlohnrichtlinie-vorsieht/). Auch Bundeskanzler Olaf Scholz hat sich für eine Anhebung zunächst auf 14 Euro und dann auf 15 Euro ausgesprochen (www.stern.de/politik/deutschland/olaf-scholz-fordert-anhebung-des-mindestlohns-auf-15-euro-34708388.html).

Neben der angemessenen Höhe ist die wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des Mindestlohns, dass er durchgesetzt wird und die Menschen ihn auch tatsächlich ausgezahlt bekommen. Laut Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung erhielten im Jahr 2017 bis zu 2,4 Millionen Beschäftigte den gesetzlichen Mindestlohn nicht. Mit gravierenden Folgen nicht nur für das Nettoeinkommen der betroffenen Beschäftigten, sondern auch für die Sozialversicherungssysteme sowie die Steuereinnahmen. Der Gesamtverlust beläuft sich nach Berechnungen der Hans-Böckler-Stiftung für das Jahr 2016 auf 7,6 Mrd. Euro (www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-15991-durch-umgehungen-des-gesetzlichen-mindestlohns-jaehrlich-mehr-als-7-milliar-den-euro-3174.htm).

Der Mindestlohn muss daher nach Ansicht der Fragestellenden zwingend wirksamer und vor allem proaktiver kontrolliert werden. Nur so können die Rechte der Beschäftigten sichergestellt werden. Die Gruppe Die Linke möchte sich mit der Kleinen Anfrage ein Bild über die Arbeit der zuständigen Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) machen, um frühzeitig Fehlentwicklungen in den Kontrollstrukturen zu thematisieren und gegebenenfalls notwendige Handlungsoptionen für eine wirksame Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns vorzuschlagen.

Die Fragestellenden bitten um die vollumfängliche Beantwortung der Kleinen Anfrage, ohne Querverweise zum Beispiel auf Bundestagsdrucksachen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat auch in den letzten Jahren durch umfangreiche Prüf- und Ermittlungsverfahren entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und Staatseinnahmen beigetragen und so faire Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen ermöglicht.

Die nachfolgenden Detailauswertungen zu den Arbeitsergebnissen der FKS erfolgen regelmäßig stichtagsbezogen. Für das erste Halbjahr 2024 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine qualitätsgesicherten Daten aus der Arbeitsstatistik der FKS vor.

Einige Hauptzollämter (HZÄ) haben Zuständigkeiten in mehr als einem Bundesland. Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Werte beziehen sich jeweils nur auf die örtlichen Zuständigkeiten der HZÄ im betrachteten Bundesland.

1. Für wie viele Betriebe und für wie viele Beschäftigte in Sachsen hatte die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 die Kontrollkompetenz (zum Vergleich auch die entsprechenden Vorjahreszeiträume 2022 und 2021 ausweisen sowie nach Branchen differenzieren und auch die Anzahl der Betriebe und der Beschäftigten insgesamt nennen)?

Die FKS hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz. Hinsichtlich der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten differenziert nach Wirtschaftszweigen wird auf die beigefügte Datenzusammenstellung aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit verwiesen (Anlage 1*).

2. Wie viele Arbeitgeberprüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 in Sachsen insgesamt durchgeführt (bitte nach Branchen differenzieren und zum Vergleich die entsprechenden Vorjahreszeiträume 2022 und 2021 ausweisen sowie bitte auch die Zahl insgesamt nennen und zusätzlich nach den Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der im Jahr 2023 in Sachsen durchgeführten Arbeitgeberprüfungen differenziert nach Branchen und HZÄ ist der Anlage 2* zu entnehmen. Hinsichtlich der Vorjahreszeiträume wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 20/5308 vom 20. Januar 2023 (Bundestagsdrucksache 20/5720) verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12335 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

3. Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der FKS im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 in Sachsen festgestellt (bitte nach Branchen differenzieren und zum Vergleich die entsprechenden Vorjahreszeiträume 2022 und 2021 ausweisen sowie auch die Zahl insgesamt nennen und zusätzlich nach den Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

In der Arbeitsstatistik der FKS wird die Anzahl der wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren und nicht die Anzahl der Verstöße statistisch ausgewertet.

Die Anzahl der von der FKS in Sachsen im Jahr 2023 wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren differenziert nach Branchen und HZÄ ist der Anlage 2* zu entnehmen. Hinsichtlich der Vorjahreszeiträume wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 20/5308 vom 20. Januar 2023 (Bundestagsdrucksache 20/5720) verwiesen.

4. Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Sachsen im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 eingeleitet worden, und wie viele wurden im selben Zeitraum mit einer Strafe bzw. einem Verwarn- oder Bußgeld abgeschlossen (bitte zum Vergleich die Vorjahreszeiträume 2022 und 2021 ausweisen und nach Branchen differenzieren sowie auch die Zahl insgesamt nennen und zusätzlich nach den Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Anzahl der wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Anzahl der in den Jahren 2023, 2022 und 2021 durch die FKS in Sachsen wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz festgesetzten Bußgeldbescheide und Verwarnungen mit Verwarnungsgeld, differenziert nach Branchen und HZÄ, ist der Anlage 2* zu entnehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die innerhalb eines Jahres erledigten Ermittlungsverfahren nicht zwangsläufig auch im gleichen Zeitraum eingeleitet wurden.

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 die verhängten Geldstrafen sowie Verwarn- und Bußgelder infolge von Arbeitgeberprüfungen der FKS in Sachsen?

Im Jahr 2023 wurden durch die FKS in Sachsen wegen aller Tatbestände Verwarnungs- und Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge in Höhe von insgesamt 294 210 Euro festgesetzt. Die Höhe der erfassten Geldstrafen auf Basis der Rückmeldungen der Justiz zu den Ermittlungsverfahren der FKS betrug im genannten Zeitraum 1 030 029 Euro. Diese Ergebnisse sind Resultat abgeschlossener Ermittlungsverfahren und stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit durchgeführten Prüfungen der FKS.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12335 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

